ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT UND/ODER ÜBERNAHME VON STROM FÜR PRIVATKUNDEN

ARTIKEL 1. VERTRAG

Der Kundenvertrag mit COCITER besteht aus den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ihrer Anlage über die Verarbeitung personenbezogener Daten, den Besonderen Geschäftsbedingungen und, für die Wallonische Region, der Anlage über die sozialen Verpflichtungen öffentlicher Dienste im Energiebereich. Im Falle von Widersprüchen haben die Besonderen Geschäftsbedingungen Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Kundenvertrag bezieht sich auf die Stromversorgung und/oder Übernahme von Strom.

Wenn COCITER dem Kunden die Möglichkeit bietet, seine Vertragsbedingungen durch die Verwendung eines Webformulars oder einer E-Mail zu akzeptieren, so gilt die Verwendung dieses Formulars vor Gericht als Beweis für die Annahme durch den Kunden.

Falls COCITER einen triftigen Grund für eine Änderung hat (wie unter anderem, aber nicht ausschließlich, eine unvorhersehbare Änderung der Marktbedingungen wie Preisschwankungen, plötzliche Preiserhöhungen oder eine plötzliche Änderung der Marktliquidität oder eine Änderung des gesetzlichen und/oder regulatorischen Rahmens), ist COCITER berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder die Besonderen Geschäftsbedingungen nach Mitteilung an den Kunden zu ändern. Diese Mitteilung wird auf oder zusammen mit der Rechnung angekündigt oder durch ein digitales Kommunikationsmittel oder per Einschreiben versandt. Diese Änderungen treten zwei (2) Monate nach dem Tag der Mitteilung an den Kunden in Kraft, es sei denn, es wird ein späteres Datum für das Inkrafttreten festgelegt, oder - wenn die Änderung auf einem Gesetz oder einer Verordnung beruht - am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder dieser Verordnung. Akzeptiert der Kunde die Änderung nicht, kann er den Vertrag innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Tag nach dem in der Mitteilung angegebenen Absendedatum per Einschreiben kündigen. Der Vertrag endet dann an dem Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt. Wird der Vertrag nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen gekündigt, wird er zu den neuen Bedingungen fortgesetzt.

Die Parteien vereinbaren, dass durch die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen diese auch auf alle anderen Verträge zwischen den Parteien gelten, die sich auf die Entnahme und/oder Einspeisung von Strom beziehen.

ARTIKEL 2. DEFINITIONEN

In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag ist zu verstehen unter:

- **Entnahmestelle:** Der Punkt, an dem der Kunde Strom aus dem Netz entnimmt. Die Entnahmestelle wird in den Besonderen Geschäftsbedingungen durch eine Adresse angegeben und hat eine EAN-Nummer.
- **Einspeisestelle:** Der Punkt, an dem der Strom vom Erzeuger in das Netz eingespeist wird. Der Einspeisepunkt wird in den Besonderen Geschäftsbedingungen durch eine Adresse angegebenund hat eine

EAN-Nummer.

- **Kunde:** jede natürliche oder juristische Person, die Strom für den Eigenbedarf kauft.
- **Privatkunde:** Ein Kunde, dessen Stromverbrauch überwiegend für den häuslichen Gebrauch bestimmt ist.
- **Verbraucher:** die natürliche Person, die mit einem Energieversorger zu Zwecken Geschäfte abschließt, die nicht zu ihrer gewerblichen, industriellen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit gehören.
- **Versorger:** Die Gesellschaft Comptoir Citoyen des Energies sc mit Sitz in 7900 LEUZE-EN- HAINAUT, Grand Rue 4, eingetragen bei der Banque-Carrefour des Entreprises unter der Nummer 0508.727.881, oder jedes andere verbundene Unternehmen. Im Folgenden wird die Gesellschaft als COCITER bezeichnet.
- **Versorgungsvertrag oder Vertrag:** der Vertrag, durch den der Versorger die mit dem Kunden vereinbarte Strommenge an der Entnahmestelle und/oder Einspeisestelle, die an die Niederspannung < 56 kVA angeschlossen ist, verkauft und zur Verfügung stellt bzw. kauft und zurücknimmt. Der Versorgungsvertrag bezieht sich nicht auf die Übertragung oder Verteilung von Strom.

  Der Vertrag über die Versorgung eines Privatkunden unterliegt den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Besonderen Geschäftsbedingungen. Für die Wallonische Region ist die Anlage zu den Verpflichtungen öffentlicher Dienste ebenfalls Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag bezieht sich auf die Stromversorgung.

  Die Besonderen Geschäftsbedingungen umfassen:

  - den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags gültigen Preis

  Die Besonderen Geschäftsbedingungen können in gegenseitigem Einvernehmen zwischen dem Kunden und dem Versorger schriftlich ergänzt oder geändert werden.
- **Netz:** Gesamtheit der Verbindungen, die für die Übertragung oder Verteilung von Strom bestimmt sind, sowie die Transformatoren, Schaltstationen, Verteilerstationen, Umspannwerke und andere damit zusammenhängende Instrumente, die in der Verantwortung des Netzbetreibers liegen.
- **Netzbetreiber:** Betreiber des Netzes für die Übertragung oder Verteilung von Strom, an das der Kunde angeschlossen ist.
- **Netzkosten:** die Tarife für u.a. die Nutzung des Verteilernetzes und des Übertragungsnetzes und für Systemdienstleistungen sowie die regelmäßigen Tarife für den Anschluss an diese Netze, wie sie vom Netzbetreiber festgelegt und von der zuständigen Regulierungsbehörde genehmigt werden.
- **Grüner Strom:** Strom, der die Merkmale von grünem Strom gemäß der Definition in der Gesetzgebung der Wallonischen Region erfüllt.
- **Fernabsatzvertrag mit Privatkunden:** Verkäufe an Privatkunden, die ohne gleichzeitige physische Anwesenheit des Versorgers und des Verbrauchers abgeschlossen werden, d.h. per Telefon, Internet, E-Mail oder Brief.
- **Der außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Vertrag mit Privatkunden:** alle Verkaufspraktiken, die nicht im Büro, am Sitz oder in einem Geschäft des Versorgers oder seines Beauftragten oder Wiederverkäufers stattfinden oder die nicht im Fernabsatz und nicht üblicherweise auf diese Weise stattfinden; dazu gehören insbesondere Haustürgeschäfte, Verkäufe auf öffentlichen oder privaten Straßen, Verkäufe im Geschäft anderer Verkäufer, Verkäufe auf Messen und Ausstellungen, Verkäufe in privaten oder öffentlichen Räumen, die nicht dem Versorger gehören.
- **Schriftlich:** per Brief oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger.
- **Dauerhafter Datenträger:** jedes Mittel, das es dem Verbraucher oder Versorger ermöglicht, an ihn persönlich gerichtete Informationen in einer Weise zu speichern, die diese Informationen für eine spätere Verwendung während eines Zeitraums, der dem Zweck der Informationen angemessen ist, leicht zugänglich macht und eine unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht. Dies schließt E-Mail oder andere elektronische Kommunikationsmittel ein.
- **Aufschläge:** alle von einer zuständigen Behörde auferlegten Verbrauchsteuern, Abgaben, Gebühren,

Entgelte, Ausgleichszahlungen, Beiträge, Verpflichtungen und Belastungen, die sich auf die Erzeugung, Einspeisung, Übertragung, den Transport, die Verteilung, den Anschluss, den Zugang, die Lieferung, die Entnahme, die Verantwortung für den Ausgleich und/oder die Messung von Strom oder Leistung oder auf den Strom selbst (die eigentliche Energie oder die Anschlusskapazität) beziehen.

- **Abonnement:** Pauschalgebühr für Verwaltungskosten oder Abonnementgebühren, die COCITER dem Kunden in Rechnung stellt.
- **Erzeuger:** Der Kunde, der an dem/den betreffenden Standort(en) Strom erzeugt und diesen in das Netz einspeist.
- **Geschützter Kunde:** der Privatkunde, der in eine Kategorie fällt, die in Artikel 33 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes genannt wird.
- **Prepaid-Zähler:** Ein Zähler, der die Vorauszahlung des Energieverbrauchs ermöglicht.

ARTIKEL 3. BEDINGUNGEN DES VERSORGUNGSVERTRAGS

3.1 ABSCHLUSS DES VERTRAGES UND WIDERRUFSRECHT

a. Für Verkäufe an Privatkunden, die in den Geschäftsräumen von COCITER abgeschlossen werden, und für Verkäufe an Privatkunden, die außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen werden, kommt der Vertrag am Tag seiner Unterzeichnung durch COCITER und den Kunden zustande.

b. Bei Fernabsatzverträgen mit Privatkunden kommt der Vertrag an dem Tag zustande, an dem der Kunde die von COCITER gesendete schriftliche Bestätigung des Vertrages erhält. Wenn COCITER diese schriftliche Bestätigung auf elektronischem Wege versendet, gilt der Tag des Empfangs als der Tag der Versendung. Wenn COCITER diese schriftliche Bestätigung per Post versendet, gilt als Tag des Empfangs der dritte Werktag nach dem Tag der Versendung.

c. Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag ohne Zahlung einer Gebühr und ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Widerrufsfrist von 14 Kalendertagen (Widerrufsfrist) ab Erhalt der Bestätigung des Vertrags oder, im Falle eines Telefonverkaufs, ab dem Datum, an dem der Verbraucher den Versorgungsvertrag bestätigt hat, zu widerrufen. Um von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, muss der Verbraucher COCITER mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. per Post oder E-Mail) über seine Entscheidung informieren. Der Verbraucher kann hierfür das Muster-Widerrufsformular verwenden, das er auch von der Website https://www.cociter.be/ herunterladen kann. Verlangt der Verbraucher während der Widerrufsfrist ausdrücklich den Beginn der Stromlieferung und widerruft den Vertrag dennoch, schuldet er den Betrag für die gelieferte Energie (und eventuelle Netzkosten sowie Steuern und Abgaben), der auf der Grundlage des Gesamtpreises berechnet wird.

3.2 GARANTIE

Bei Abschluss des Vertrages (einschließlich der Verlängerung des Vertrages) kann COCITER vom Kunden eine Garantie verlangen, um die Zahlung der fälligen Beträge in den folgenden Fällen sicherzustellen:

- wenn der Kunde uns mitteilt, dass sein Vertrag mit seinem früheren Versorger wegen Zahlungsausfall gekündigt wurde, oder
- wenn der Kunde fällige und unbezahlte Schulden hat oder mit der Zahlung von mindestens zwei Verbrauchsmonaten in Verzug ist

Der Vertrag tritt erst in Kraft, wenn die Garantie geleistet wurde.

Die Höhe der Garantie ist auf maximal drei Monate des durchschnittlichen Jahresverbrauchs Ihrer Kundenkategorie und auf einen Betrag von 200 Euro begrenzt.

Diese Garantie ist innerhalb von 10 Kalendertagen nach Aufforderung durch COCITER zu leisten und erfolgt nach Wahl von COCITER in Form einer Bankgarantie, einer Barzahlung oder einer Verpfändung eines oder mehrerer seiner Geschäftsanteile an einer der in Artikel A. genannten Partnergenossenschaften von COCITER durch den Kunden. Der Bargegenwert dieser verpfändeten Anteile darf die Summe des Dreifachen (3) des Wertes eines durchschnittlichen Monatsbetrages und einen Betrag von 200 Euro während der gesamten Laufzeit des Vertrages zuzüglich drei Monate nicht überschreiten.

Wenn der Kunde alle Rechnungen für einen ununterbrochenen Zeitraum von einem Jahr ohne Zahlungsverzug beglichen hat, kann die Garantie auf Antrag zurückgegeben werden.

Wenn der Vertrag gekündigt wird und der Kunde zum Zeitpunkt der Beendigung seines Vertrages den gesamten Verbrauch bezahlt hat, wird die Garantie innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Schlussrechnung an den Kunden zurückerstattet, oder, falls erforderlich, werden die verpfändeten Anteile freigegeben.

Während der Erfüllung oder bei einer Verlängerung des Vertrags kann unter keinen Umständen eine Garantie verlangt werden.

Von einem Kunden mit einem Prepaid-Zähler mit oder ohne Leistungsbegrenzer kann unter keinen Umständen eine Garantie verlangt werden.

3.3 BEGINN DER VERSORGUNG

COCITER kann mit der Stromversorgung nur beginnen, wenn:

- COCITER als Versorger im Zugangsregister des Netzbetreibers für die betreffende Entnahme- und/oder Einspeisestelle registriert ist,
- die Entnahme- und/oder Einspeisestelle des Kunden bereits an das Netz angeschlossen ist und nicht außer Betrieb genommen wurde,
- die Öffnung der Zähler durch den Verteilernetzbetreiber (VNB) im Falle eines Neuanschlusses oder eines unterbrochenen Anschlusses erfolgt ist,
- bei einem Wechsel des Versorgers die gesetzliche Kündigungsfrist eingehalten wurde.

Der Vertrag ist ungültig, wenn er während eines Verfahrens zum Einbau eines Prepaid-Zählers, das von einem anderen Versorger eingeleitet wurde, abgeschlossen wird.

Sofern der Kunde nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, ist COCITER verpflichtet, die Beendigung oder Kündigung des laufenden Kundenvertrags zu regeln. COCITER stellt auch sicher, dass der Versorgungsvertrag erst zu dem mit dem Kunden vereinbarten Zeitpunkt und nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist beginnt.

3.4 DAUER

Der Vertrag tritt nach Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden in Kraft, welche die unten angegebene Frist ist, innerhalb derer der Kunde COCITER schriftlich mitteilen kann, dass der Kunde keinen Vertrag mit COCITER abschließen möchte.

Der Vertrag über die Versorgung wird auf bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen. W i r d der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen, so wird dieser Zeitraum in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt und beginnt mit dem ersten Tag der Versorgung.

Spätestens zwei (2) Monate vor Ablauf des laufenden Vertrages wird COCITER dem Kunden einen neuen Vertrag vorschlagen. Dieser Vorschlag enthält eine klare, unmissverständliche und spezifische Erklärung, in welchen Punkten die vorgeschlagenen neuen Preise und Bedingungen vom laufenden Vertrag abweichen. COCITER fordert den Kunden auf, seine Zustimmung zu dem neuen Vorschlag in einem Brief oder auf einem

anderen dauerhaften Datenträger ausdrücklich zu bestätigen.

Wenn der Kunde bis zum Enddatum des laufenden Vertrages nicht auf diese Aufforderung reagiert hat, wird COCITER ihm das billigste gleichwertige Produkt zuweisen, das die Genossenschaft zu diesem Zeitpunkt auf dem Markt anbietet.

3.5 KÜNDIGUNG

Der Kunde kann den Vertrag jederzeit entschädigungslos mit einer Frist von einem Monat ab dem Datum des Wechselantrags schriftlich kündigen. Wenn der Netzbetreiber COCITER mitteilt, dass der Kunde den Energieversorger gewechselt hat, stellt diese Mitteilung eine ausreichende Kündigungsmitteilung dar, sofern die Kündigungsfrist eingehalten wurde. Sofern der Kunde nicht ausdrücklich per Einschreiben etwas anderes mitteilt und unter Einhaltung der dreiwöchigen Kündigungsfrist, regelt der neue Versorger für den Kunden die Beendigung/Kündigung des laufenden Vertrages mit COCITER und sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von einem Monat. Die Kündigung wird nur wirksam, wenn die Entnahmestelle durch einen anderen Versorgungsvertrag mit Strom beliefert oder geschlossen wird und COCITER nicht mehr als Versorger des Kunden beim Netzbetreiber registriert ist. Andernfalls wird der Versorgungsvertrag fortgesetzt.

Wenn der Vertrag einen variablen Energiepreis mit einem Abonnement hat und der Kunde den Vertrag kündigt, hat COCITER das Recht, das Abonnement anteilig für die Anzahl der Tage der tatsächlichen Versorgung in Rechnung zu stellen.

COCITER kann den Vertrag gegenüber dem Kunden entschädigungslos mit einer Frist von zwei Monaten kündigen.

Bei Kündigung des Vertrages wird dem Kunden eine Endabrechnung zugesandt.

ARTIKEL 4. PREIS UND RECHNUNGEN

4.1 DER PREIS FÜR DIE VERSORGUNG

Der Preis und die Art seiner Zusammensetzung sind in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt. Der Preis, den der Kunde COCITER für die Versorgung schuldet, umfasst (1) den Energiepreis, der in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, und (2) die anderen Preisbestandteile, die im folgenden Absatz vorgeschrieben sind.

Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgelegt ist, erhöht sich der Energiepreis um:

- Mehrwertsteuer, Verbrauchsteuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge, Zuschläge, Entschädigungen und andere mögliche Gebühren, die COCITER von den zuständigen Behörden oder Regulierungsstellen auferlegt werden
- Netztarife, Kosten für die Zählermiete, Kosten für den Anschluss oder die Schließung der Entnahmestelle und/oder Einspeisestelle, eventuelle zusätzliche Netzdienstleistungen, Blindleistung und Spitzenleistung, die COCITER vom Netzbetreiber auferlegt werden.
- Kosten, die sich aus den gesetzlichen Verpflichtungen zur Produktion von grünen Zertifikaten, grüner Wärme, Kraft-Wärme-Kopplung und/oder ähnlichen Zertifikaten ergeben;
- die Kosten und Gebühren, die mit der gemeinsamen Nutzung von Energie oder dem Peer-to-Peer-Energiehandel verbunden sind.

Diese Bestandteile, einschließlich Änderungen, die nicht COCITER zuzuschreiben sind, werden dem Kunden direkt in Rechnung gestellt, und zwar gegebenenfalls rückwirkend.

Das Abonnement ist Teil des Energiepreises, der in den Besonderen Geschäftsbedingungen festgelegt ist.

COCITER darf Preiserhöhungen und/oder Änderungen der wesentlichen Bedingungen des laufenden Vertrages nur dann vornehmen, wenn die Änderung auf Faktoren beruht, die nicht allein im Einflussbereich von COCITER liegen. Dies betrifft:

- eine allgemeine Erhöhung der Gebühren aufgrund einer Änderung eines oder mehrerer Bestandteile, aus denen sich der Preis zusammensetzt,
- eine Änderung der Übertragungs-, Verteilungs- oder Zählermietgebühren, der Gebühren für Blindleistung, des Rückerstattungssatzes für grüne Zertifikate und/oder anderer Gebühren, die gegebenenfalls vom Netzbetreiber oder einer zuständigen Behörde eingeführt oder geändert wurden,
- eine Änderung des anwendbaren gesetzlichen oder regulatorischen Rahmens

Preisindexierungsklauseln sind jedoch zulässig und gültig, sofern sie nicht rechtswidrig sind und die Art der Preisanpassung im Vertrag ausdrücklich beschrieben ist.

Die Parteien vereinbaren, dass, wenn eine oder mehrere Preisreferenzen, wie in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen, nicht mehr bestimmt werden können oder nicht mehr verfügbar sind, die betreffende(n) Referenz(en) von COCITER durch die nächstliegende(n) bestehende(n) Referenz(en) ersetzt wird/werden, um das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages zu erhalten.

4.2 RECHNUNGEN UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Abschlagsrechnungen

Wenn die Zählerstände des Kunden auf jährlicher Basis abgelesen werden, können Abschlagsrechnungen verschickt werden. In diesem Fall wird der Betrag auf der Grundlage der vom Netzbetreiber gelieferten Messdaten oder der vom Kunden mitgeteilten Verbrauchsdaten und eines Validierungsverfahrens durch COCITER festgelegt. COCITER nimmt mindestens jährlich eine Anpassung der Abschlagsrechnungen des Kunden auf der Grundlage der vom Kunden abgelesenen und vom Verteilernetzbetreiber bestätigten Zählerstände vor, wobei eine Verteilung des Verbrauchs über zwölf (12) Monate berücksichtigt wird.

Der Kunde kann eine Überprüfung der Höhe der Abschlagsrechnungen beantragen und COCITER ist verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Antrag eine begründete Entscheidung zu treffen.

COCITER kann vorschlagen, die Höhe der Abschlagsrechnungen zu ändern, auf der Grundlage des berechneten Verbrauchsprofils, das vom Netzbetreiber des Kunden ermittelt wurde, der Entwicklung des Kundenverbrauchs und der bestehenden oder zukünftigen Preise, die mit dem aktuellen Kundenvertrag oder dessen Verlängerung verbunden sind. Der Kunde hat das Recht, diese Anpassung innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Mitteilung von COCITER abzulehnen. Nach der Jahresabrechnung ist COCITER berechtigt, die Abschlagsrechnungen anzupassen, ohne dass der Kunde dagegen Einspruch erheben kann.

Die Abschlagsrechnungen werden mit der Jahresabrechnung verrechnet.

Abrechnungen

Die Abrechnungen (jährlich oder monatlich) und die Abschlussrechnung (Schlussrechnung bei Umzug oder Wechsel des Versorgers) werden auf der Grundlage der vom Netzbetreiber gelieferten Messdaten (Zählerstände und Verbrauchsberechnung) innerhalb von maximal 60 Tagen erstellt.

Wenn die Zählerstände des Kunden auf monatlicher Basis abgelesen werden, sendet COCITER dem Kunden monatliche Abrechnungen. Wenn COCITER vom Netzbetreiber die monatlichen Verbrauchsdaten des Kunden

nicht innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch zwei (2) Wochen nach Ende des betreffenden Versorgungsmonats erhält, hat COCITER das Recht, die monatliche Abrechnung des Kunden auf der Grundlage eines geschätzten Verbrauchs zu erstellen. Dieser geschätzte Verbrauch wird jährlich neu berechnet, vorausgesetzt, dass COCITER vom Netzbetreiber die Verbrauchsdaten des Kunden erhält.

Von diesen Abrechnungen (jährlich oder monatlich) und von der Abschlussrechnung (Schlussrechnung bei Umzug oder Wechsel des Versorgers) werden die Rückkäufe von COCITER von Strom, der vom Erzeuger gemäß den Besonderen Geschäftsbedingungen in das Netz eingespeist wurde, abgezogen.

Die Jahresabrechnung umfasst den Verbrauch für das vergangene Jahr oder einen kürzeren Zeitraum, wenn der Kunde zu diesem Zeitpunkt noch nicht seit einem Jahr Kunde bei COCITER ist. Mit der Jahresabrechnung werden die Abschlagsrechnungen auf der Grundlage des tatsächlichen Stromverbrauchs des Kunden verrechnet. Der Jahresabrechnung wird eine zusammenfassende Bilanz beigefügt, die den Stromverbrauch des Kunden analysiert.

Zahlungsfristen

Rechnungen sind nur auf das auf der Rechnung angegebene Bankkonto zahlbar. Der Kunde hat die Rechnungen spätestens innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen nach Erhalt (das ist der dritte Kalendertag nach dem Versanddatum der Rechnung) zu begleichen. Bei Zahlung per Lastschriftverfahren wird der Lastschriftauftrag innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Datum der Rechnung ausgeführt. Die Zahlung per Lastschriftverfahren berührt nicht das Recht des Kunden, die Jahresabrechnung oder die Abschlussrechnung auf Antrag abzulehnen.

Wenn aus der Jahresabrechnung des Kunden hervorgeht, dass COCITER ihm einen Betrag schuldet, wird COCITER diesen Betrag innerhalb von achtzehn (18) Kalendertagen ab dem Tag des Erhalts an den Kunden zurückzahlen. Wenn COCITER die Kontonummer des Kunden, auf die die Rückzahlung erfolgen soll, nicht vorliegt, beginnt eine Frist von achtzehn (18) Kalendertagen ab dem Zeitpunkt, an dem COCITER von der Kontonummer in Kenntnis gesetzt wurde.

Verfahren bei Zahlungsverzug

Wenn der Kunde die Rechnung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt bezahlt hat, sendet COCITER ein Erinnerungsschreiben, das, wenn es unbeantwortet bleibt, zu einem Mahnschreiben führt. Zwischen dem Tag der Versendung des Erinnerungsschreibens und dem Tag der Versendung des Mahnschreibens muss eine Frist von mindestens fünfzehn (15) Tagen liegen.

Bei Versendung eines Mahnschreibens kann COCITER alle anderen Rechnungen, einschließlich der Rechnungen, für die COCITER einen Zahlungsplan akzeptiert hat, und der noch nicht fälligen Rechnungen, sofort fällig stellen.

Im Falle finanzieller Schwierigkeiten kann COCITER dem Kunden einen Zahlungsplan gewähren. Die maximale Anzahl der Raten beträgt zwölf (12) und wird auf der Grundlage von objektiven Elementen wie dem Kundenprofil, der Höhe seiner Schulden und dem bisherigen Verlauf seines Kundenkontos festgelegt.

Wenn der Kunde innerhalb von mindestens fünfzehn (15) Tagen nach dem Mahnschreiben immer noch nicht bezahlt oder das Ad-hoc-Formular zurückgeschickt hat, wird COCITER dem Kunden ein Schreiben zusenden, in dem der Zahlungsausfall festgestellt wird.

Gebühren für Erinnerungsschreiben (7,50 € pro Einheit, mit Ausnahme der ersten drei, die kostenlos sind), Mahnschreiben (20 € pro Brief) und die Feststellung des Zahlungsausfalls (maximal 15 € pro Brief) können dem Kunden aufgrund des Zahlungsverzugs auferlegt werden. Die Gesamtkosten, die COCITER dem Privatkunden für die Versendung von Erinnerungsschreiben, Mahnschreiben oder Schreiben über den Zahlungsausfall

für eine Entnahmestelle und/oder Einspeisestelle in Rechnung stellt, dürfen jedoch nicht mehr als 55€ pro Kalenderjahr und Energie betragen. Diese Beträge gelten auch für Leistungen, die der Netzbetreiber für den Kunden erbringt und COCITER direkt in Rechnung stellt (das erste Erinnerungsschreiben ist kostenlos).

Es gelten die Vorschriften über Zahlungsausfälle und geschützte Kunden. Wenn sich gemäß dem geltenden Rechts- und Verwaltungsrahmen die maximalen Kosten für das Versenden von Erinnerungsschreiben und Mahnschreiben ändern, sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Lichte dieses geänderten Rahmens zu lesen.

Wenn der Kunde innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Schreibens über den Zahlungsausfall keine Antwort auf die Formulare gegeben hat, die dem Mahnschreiben und dem Schreiben über den Zahlungsausfall beigefügt waren, behält sich COCITER das Recht vor, vom Netzbetreiber die Aktivierung der Prepaid-Funktion mit garantierter Mindestversorgung für geschützte Kunden zu verlangen. Der Kunde hat immer die Möglichkeit, den Einbau eines Prepaid-Zählers oder die Aktivierung der Prepaid-Funktion auf seinem Zähler zu verweigern. Im Falle einer Verweigerung durch den Kunden (oder wenn der Kunde beim Besuch des Netzbetreibers zum Einbau des Prepaid-Zählers nicht anwesend war) und wenn der Kunde noch offene Rechnungen hat, behält sich COCITER das Recht vor, den Friedensrichter anzurufen, um die Auflösung des Versorgungsvertrags und die Zahlung aller fälligen Beträge zu verlangen.

Im Falle eines Zahlungsausfalls und nach Mahnschreiben kann COCITER vom Kunden auch die Zahlung von Verzugszinsen auf den ausstehenden Betrag ab dem Mahnschreiben bis zum Datum der vollständigen Zahlung verlangen. Für Kunden, die Verbraucher sind, gilt der gesetzliche Zinssatz.

Darüber hinaus hat COCITER im Falle eines Gerichtsverfahrens Anspruch auf eine Entschädigung zur Deckung der Ladungs- und Verfahrenskosten, einschließlich der Anwaltskosten. Für die Anwaltskosten wird die Entschädigung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Gebühren berechnet.

In jedem Fall wird das von diesem Punkt betroffene Verfahren durch die Vorschriften des Dekrets vom 17. Februar 2022 zur Änderung der Artikel 2, 33a/1, 34 und 35 des Dekrets vom 12. April 2001 über die Organisation des regionalen Elektrizitätsmarktes und zur Einfügung der Artikel 33a/3 und 33a/4 (so genanntes „Friedensrichter“-Dekret) der Wallonischen Region geregelt und mit diesen in Einklang gebracht, das am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist.

4.3 BEANSTANDUNG

Bis zu zwölf (12) Monate nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung können Beanstandungen erhoben und Rechnungen berichtigt werden. Rechnungen können auch nach Ablauf dieser Frist berichtigt werden, wenn ein Dritter, wie der Netzbetreiber, die falsche oder verspätete Rechnungsstellung verursacht hat. Bezieht sich die Beanstandung auf einen Vorteil, der dem Kunden gesetzlich gewährt wird, kann die Frist für die Beanstandung der Rechnung gemäß den in diesem Gesetz vorgesehenen Modalitäten verlängert werden. Wenn die Beanstandung einer unbezahlten Rechnung gerechtfertigt ist oder weiter untersucht werden muss, kann die Zahlung des beanstandeten Teils bis zum Zeitpunkt der abschließenden Bearbeitung der Beschwerde ausgesetzt werden (COCITER verpflichtet sich, den Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten). Im Falle einer fehlerhaften Rechnung oder einer verspäteten Rückerstattung aufgrund eines Fehlers von COCITER, erstattet COCITER den geschuldeten Betrag zuzüglich Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes ab dem Datum der schriftlichen Beanstandung durch den Kunden.

ARTIKEL 5. UMZUG

Sofern in den Besonderen Geschäftsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, bleibt der Vertrag im Falle

eines Umzugs an der neuen Adresse des Kunden voll gültig.

Der Kunde ist verpflichtet, COCITER so bald wie möglich, spätestens jedoch dreißig (30) Kalendertage nach dem Umzug, über die Änderung seiner Adresse zu informieren. Er wird gebeten, dies mit Hilfe des ihm zur Verfügung gestellten Umzugsformulars (Dokument zur Übernahme von Energie) zu tun.

Wenn COCITER erst später über den Umzug des Kunden informiert wird, kann COCITER dem Kunden den Stromverbrauch an der Entnahmestelle bis zum Tag nach dem Tag, an dem der Kunde COCITER den Umzug gemeldet hat, in Rechnung stellen, es sei denn, die geltenden Vorschriften sehen einen verbindlichen Rahmen vor. COCITER sendet dem Kunden eine Endabrechnung für die Entnahmestelle, die der Kunde verlässt. Der Kunde muss COCITER den Zählerstand spätestens 30 Kalendertage nach seinem Umzug mitteilen. Wenn der Kunde dies nicht tut, hat COCITER das Recht, den Zähler durch den Netzbetreiber ablesen zu lassen.

Der Vertrag kann durch Vorlage einer Bescheinigung ab dem Datum des tatsächlichen Umzugs gekündigt werden, wenn der Kunde ins Ausland oder in eine andere Region umzieht, in eine Wohnung, in der es keinen separaten Zähler für den Stromverbrauch gibt, wenn der Kunde mit einem anderen Nutzer zusammenlebt, der bereits einen Versorgungsvertrag hat, oder wenn der Kunde in ein Gebiet umzieht, in dem COCITER aus objektiven Gründen nicht (mehr) in der Lage ist, den Vertrag fortzusetzen.

ARTIKEL 6. VERPFLICHTUNGEN UND HAFTUNG

6.1 VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN

Der Kunde verpflichtet sich, COCITER unverzüglich über jede Änderung seiner Adresse (Wohnort und/oder E-Mail), seines Namens oder seiner Firmenbezeichnung sowie über jeden Vorfall, jede Änderung der Umstände, die für die Erfüllung des vorliegenden Vertrags von Bedeutung sein können, zu informieren (z.B. defekte Messvorrichtung, wesentliche Änderung des Verbrauchs, Eigentümer einer Erzeugungseinheit usw.).

Der Kunde darf die Feststellung der von COCITER gelieferten Energiemenge nicht durch Fehler, Handlungen oder Unterlassungen verhindern oder den normalen Betrieb der Messvorrichtung beeinträchtigen.

Der Kunde verpflichtet sich, COCITER gegebenenfalls über seinen Status als geschützter Kunde und/oder über sein eventuelles Recht auf den Sozialtarif zu informieren und die entsprechenden Belege innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen und Modalitäten vorzulegen.

6.2 HAFTUNG

COCITER und der Kunde sind gegenseitig haftbar für:

- Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen außer im Falle höherer Gewalt[1]
- Vorsatz, schweres Fehlverhalten und grobe Fahrlässigkeit.

COCITER haftet nicht für immaterielle Schäden oder Folgeschäden wie Erzeugungsausfall, entgangenen Gewinn und Einkommensverlust. Alle Ansprüche müssen innerhalb eines Monats nach dem Datum, an dem der Schaden eingetreten ist oder vernünftigerweise festgestellt werden konnte, schriftlich an COCITER gerichtet werden.

Die Entschädigung für direkte materielle Schäden wird pro Schadensfall auf eine Pauschale festgelegt, die der Gesamtheit der Rechnungen für den Zeitraum von 12 Monaten vor Eintritt des Schadens entspricht, oder, in Ermangelung dessen, dem durchschnittlichen Monatsbetrag der verfügbaren Rechnungen, multipliziert mit 12, oder, in Ermangelung dessen, dem 12-fachen des vereinbarten Monatsbetrags der monatlichen Abschlagsrechnungen.

Die Netzbetreiber sind für die Kontinuität der Energieversorgung und die Qualität der gelieferten Energie gemäß den Bestimmungen der anwendbaren Gesetze und Verordnungen verantwortlich. COCITER übernimmt daher keine Haftung dafür. Im Falle von Schäden, die aus einer Unterbrechung (einschließlich der Unterbrechung durch das Abschalten des Wechselrichters), einer Einschränkung oder einer Unregelmäßigkeit bei seiner Energieversorgung resultieren, kann sich der Kunde direkt an seinen Netzbetreiber wenden.

Der Netzbetreiber haftet für eine verspätete Registrierung von COCITER als Versorger im Zugangsregister des Netzbetreibers für die betreffende(n) Entnahmestelle(n) und/oder Einspeisestelle(n), wenn COCITER die notwendigen Formalitäten rechtzeitig erledigt hat.

Wenn eine der Parteien aufgrund höherer Gewalt2 nicht in der Lage ist, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, informiert sie die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber. Die Parteien informieren sich gegenseitig über die Entwicklung der Situation. Höhere Gewalt setzt alle vertraglichen Verpflichtungen aus, mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zahlung eines geschuldeten Geldbetrags für bereits gelieferte Energie. Sollte diese Situation länger als einen Monat andauern, haben die Parteien das Recht, den Vertrag ohne Verpflichtung zur Zahlung von Schadensersatz an die andere Partei zu kündigen.

6.3 ABTRETUNG

COCITER hat das Recht, ohne zwingende ausdrückliche Zustimmung des Kunden den Vertrag an einen Dritten abzutreten, sofern dieser die gesetzlichen Bestimmungen zur Stromversorgung einhält und über die erforderlichen Genehmigungen verfügt, und nur insoweit, als die im Vertrag genannten Bedingungen aufrechterhalten werden. COCITER wird den Kunden so schnell wie möglich über eine solche Abtretung informieren.

6.4 MANDAT

Sofern der Kunde nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart hat, bevollmächtigt er COCITER, in seinem Namen:

- vom Netzbetreiber die Verbrauchsdaten des Kunden für die letzten drei Jahre anzufordern,
- im Falle eines Wechsels des Versorgers den laufenden Kundenvertrag mit seinem Versorger zu kündigen.

COCITER hat das Recht, die Haushaltszusammensetzung des Kunden oder andere relevante Informationen zu verlangen, wenn dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist. Falls COCITER dadurch Kosten entstehen, werden diese dem Kunden ohne Aufschlag weiterberechnet.

ARTIKEL 7. BESCHWERDEN UND INFORMATIONEN

Alle Anfragen oder Beschwerden in Bezug auf die Erfüllung des Vertrages können rechtsgültig an COCITER telefonisch, per E-Mail oder schriftlich an die in den Besonderen Geschäftsbedingungen angegebenen Kontaktdaten gerichtet werden. COCITER ist verpflichtet, eine maximale Frist von 10 Tagen für die Bearbeitung von Anfragen und/oder Beschwerden gemäß Artikel 7, 61, Nr. 4 des AGW OSP Strom einzuhalten.

Der Kunde wird an die Möglichkeit erinnert, sich an den regionalen Ombudsmann für Energie (regionale Ebene) und den föderalen Vermittlungsdienst für Energie (föderale Ebene) zu wenden, je nach den ihnen zugewiesenen Befugnissen.

ARTIKEL 8. SCHUTZ DER PERSÖNLICHEN DATEN DES KUNDEN

COCITER ist der Verantwortliche für die Verarbeitung der persönlichen Daten des Kunden.

Alle Informationen über die verarbeiteten Daten, die Zwecke der Verarbeitung, die Rechtsgrundlagen der Verarbeitung, die Dauer der Datenspeicherung, die Empfänger der Daten, die Rechte des Kunden in Bezug auf seine Daten und die Ausübung dieser Rechte sind in den Datenschutzbestimmungen von COCITER im Anhang zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen detailliert aufgeführt. Diese Anlage ist ein integraler Bestandteil des Vertrags mit dem Kunden.

Durch die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt der Kunde, dass er die Datenschutzbestimmungen von COCITER gelesen hat und diesen zustimmt.

Diese Datenschutzbestimmungen sind auch jederzeit unten auf jeder Seite der Website von COCITER „www.cociter.be“ über den Link „Datenschutzbestimmungen“ zugänglich.

Durch die Angabe einer Partnergenossenschaft von COCITER erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass COCITER die Daten der angegebenen Partnergenossenschaft von COCITER überprüft, und zwar ausschließlich zu dem Zweck, einen Tarif für Genossenschaftsmitglieder anzubieten. Da die Mitgliedschaft in einer Genossenschaft eine Voraussetzung für die Gewährung eines solchen Genossenschaftstarifs ist, stimmt der Kunde dem Austausch von Informationen zwischen den Partnergenossenschaften und COCITER zu.

Falls der Kunde die Partnergenossenschaft von COCITER verlässt, verliert er den Vorteil des Tarifs für Genossenschaftsmitglieder, wie in den Besonderen Geschäftsbedingungen vorgesehen.

Im Rahmen des Informationsaustausches über die Beziehungen des Kunden zu einer Partnergenossenschaft von COCITER stimmt der Kunde zu, dass die Besonderen Geschäftsbedingungen des laufenden Vertrages überprüft werden, wenn der Kunde einer Partnergenossenschaft von COCITER beitritt und daher einen besonderen Tarif während des Vertragsverhältnisses erhält.

ARTIKEL 9. ANWENDBARES RECHT UND STREITIGKEITEN

Alle Streitigkeiten in Bezug auf den Abschluss, die Gültigkeit, die Auslegung oder die Erfüllung des vorliegenden Vertrags und der daraus resultierenden Verträge unterliegen belgischem Recht und werden ausschließlich von den Gerichten des Gerichtsbezirks Lüttich entschieden.

ARTIKEL 10. UNGÜLTIGE BESTIMMUNG

Sollte eine Bestimmung des Vertrages nach geltendem Recht ungültig oder rechtswidrig sein, so gilt diese Bestimmung als nicht geschrieben und die übrigen Bestimmungen des Vertrages bleiben in Kraft und regeln weiterhin die Beziehungen zwischen den Parteien. Die Parteien werden sich zusammensetzen und in gutem Glauben verhandeln, um die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die zu einem gleichwertigen Ergebnis führt.

ARTIKEL 11. VOLLSTÄNDIGKEIT DER VEREINBARUNG

Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle vorherigen schrift-

lichen oder mündlichen Vereinbarungen, Briefe, Absprachen und Abmachungen, die zwischen den Parteien bestanden haben, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich zwischen den beiden Parteien vereinbart.

Anlagen:

COCITERs Datenschutzbestimmungen

Verpflichtungen öffentlicher Dienste sozialer Art in der Wallonischen Region auf dem Elektrizitätsmarkt und dem Erdgasmarkt